

# handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervertrag:

## Gesellschaftsvertrag **GMBH & CO.KG**

Autorin: **Anna Rehfeldt**, LL.M., Rechtsanwältin

Bitte beachten Sie den Haftungsausschluss am Ende des Mustervertrages!

---

### IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

**Gesellschaftsvertrag der \_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG**

**Präambel**

Die Gesellschafter

- 1. \_\_\_\_\_ GmbH, \_\_\_\_\_ (Anschrift)
  
- 2. Herr/ Frau \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_
  
- 3. Herr/ Frau \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_
  
- 4. (...)

schließen sich zu einer Kommanditgesellschaft (KG) zusammen. Zu diesem Zweck wird der nachfolgende Gesellschaftsvertrag geschlossen.

**1. Gesellschaftszweck**

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines \_\_\_\_\_ (Gewerk)

**2. Firma und Sitz**

- 2.1. Die Firma der Gesellschaft lautet \_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG
  
- 2.2. Der Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_

**3. Beginn und Dauer**

- 3.1. Der Beginn der Gesellschaft ist der tt.mm.jjjj
- 3.2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.  
(Hinweis: Die Gesellschaft kann auch von vornherein befristet abgeschlossen werden. Dann muss unter 3.2. die genaue Dauer bzw. das Beendigungsdatum konkret benannt werden)

**4. Gesellschafter und Einlagen**

4.1. Die Komplementärin, das heißt die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschaft ist die \_\_\_\_\_ GmbH (Gesellschafterin 1). Die Kommanditisten, das heißt die summenmäßig beschränkt haftenden Gesellschafter sind die Gesellschafter 2 und 3 (...).

4.2. Einlagen werden wie folgt übernommen:

- 1. Gesellschafterin 1 (Komplementärin) übernimmt keine Einlagen
  
- 2. Gesellschafter 2 (Kommanditist 1) übernimmt folgende Einlage:

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
| Bareinlaage |                         |
| Sacheinlage | Aufzählung siehe Anlage |
| Sonstiges   |                         |
| Gesamt      |                         |

3. Gesellschafter 3 (Kommanditist 2) übernimmt folgende Einlage:

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
| Bareinlage  |                         |
| Sacheinlage | Aufzählung siehe Anlage |
| Sonstiges   |                         |
| Gesamt      |                         |

4.3. Die Kapitalanteile der Kommanditisten betragen folglich für Kommanditist 2 \_\_\_\_\_ Euro und für Kommanditist 3 \_\_\_\_\_ Euro.

4.4. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind Festkapitalanteile. Diese sind auf das Kapitalkonto I zu buchen.

4.5. Die Haftsumme der Kommanditisten, die in das Handelsregister einzutragen ist, entspricht dem Festkapitalanteil.

**5. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

5.1. Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5.2. Der Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen, kann durch die Kommanditisten widersprochen werden. Hierzu zählen insbesondere (nicht abschließend):

- Der Erwerb, die Veräußerung und/ oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten,
- Die Aufnahme und/ oder Gewährung von Darlehen das im Einzelfall einen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro überschreitet. Das gilt entsprechend für das Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall diesen Höchstbetrag übersteigen. Bei Widerspruch durch einen Kommanditisten, muss ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter herbeigeführt werden.

**6. Gesellschafterversammlung, -beschlüsse und Stimmrechte**

6.1. Entscheidungen der Gesellschafter über Angelegenheiten, die ihnen nach Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, erfolgen durch Beschluss innerhalb der Gesellschafterversammlung.

6.2. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung erfolgen durch die Komplementärin.

6.3. Die Gesellschafterversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

6.4. Zur Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen schriftlich und unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der Tagungszeit geladen. Der Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung.

6.5. Bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann die Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren und außerhalb der Gesellschafterversammlung erfolgen.

6.6. Bei mündlicher Beschlussfassung muss die Komplementärin hierüber unverzüglich ein schriftliches Protokoll erstellen und dies sämtlichen Gesellschaftern aushändigen.

6.7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, eine abweichende Mehrheit ist gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich vorgeschrieben. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

6.8. Eine Stimme wird für je \_\_\_\_\_ Euro des Kapitalkontos I gewährt.

6.9. Eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- Änderung des Gesellschaftsvertrags, wenn und soweit für einzelne Bestimmungen keine abweichende Bestimmung ausdrücklich besteht,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Aufnahme eines Gesellschafters,
- (...)

6.10. Jeder Kommanditist kann eine Ausfertigung des Jahresabschlusses verlangen. Er darf dessen Richtigkeit prüfen und die hierfür erforderliche Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen. Der Kommanditist ist berechtigt, auf eigene Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte beizuziehen oder allein damit beauftragen.

## **7. Wettbewerbsverbot**

7.1. Die Komplementärin darf ausschließlich nur für die KG tätig werden.

7.2. Sowohl Nebentätigkeiten als auch eine direkte oder indirekte Beteiligung an, im Wettbewerb mit der KG stehenden Unternehmen, ist während der Vertragsdauer unzulässig.

7.3. Ausnahmen hiervon können durch einen Gesellschafterbeschluss zugelassen werden. Der betroffene Gesellschafter ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Beschluss bedarf eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der übrigen Gesellschafter.

## **8. Buchführung und Bilanzierung**

8.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.2. Die Gesellschaft führt unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher und erstellt jährlich Abschlüsse.

8.3. Für jeden Kommanditisten wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das die laufenden Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Vertrages genannten) sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

## **9. Gewinn- und Verlustverteilung**

9.1. Der Komplementärin wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt, unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Als Ausgleich für die Übernahme der persönlichen Haftung wird der Komplementärin, zusätzlich zu ihrer Vergütung, ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ % ihres Stammkapitals gezahlt.

9.2. Die Höhe der Vergütung wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt und kann dem Umfang der Tätigkeit der Komplementärin entsprechend angepasst werden.

9.3. An einem nach Zahlung der Vergütung an die Komplementärin (Nr. 9.1.) verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft, werden die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

9.4. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entnahme der Gewinnanteile der Kommanditisten hat einstimmig (alternativ: mit einfacher/ qualifizierter/ absoluter Mehrheit) zu erfolgen.

## **10. Kündigung**

10.1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Jahresende/ Quartalsende/ Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigung maßgeblich.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

10.3. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

10.4. Ist nach dem Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters nur noch ein Gesellschafter übrig, kann dieser die Gesellschaft mit sämtlichen Aktiva und Passiva fortführen. Den Entschluss zur Fortführung muss er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich anzeigen.

10.5 Bei einer Kündigung durch die Komplementärin, können die Kommanditisten zum Stichtag der Kündigung eine neue Komplementärin aufnehmen. Die Kommanditisten können auch bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung der Komplementärin einnimmt. Ist am Kündigungstichtag keine Komplementärin vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## **11. Gesellschafterausschluss**

11.1. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt, der zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen würde. Das gilt entsprechend, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Gläubiger des Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.

11.2. Der Beschluss über den Ausschluss muss einstimmig erfolgen. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Mit Zugang des Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

11.3. Betrifft der Ausschluss die Komplementärin, können die Kommanditisten eine neue Komplementärin aufzunehmen. Die Kommanditisten können auch bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung der Komplementärin einnimmt. Ist zu dem Zeitpunkt des Ausschlusses keine Komplementärin vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## **12. Tod von Gesellschaftern/ Auflösung der Komplementärin**

12.1 Bei Tod eines Kommanditisten, der zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, wird die Gesellschaft mit dessen Erben als Kommanditisten fortgeführt.

12.2. Bei Tod eines Kommanditisten, der nicht zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, wird die Gesellschaft ohne dessen Erben fortgeführt.

12.3. Ist nach dem Tod eines Kommanditisten nur noch ein Gesellschafter übrig, wird die Gesellschaft unter Ausschluss der Liquidation mit sämtlichen Aktiva und Passiva von dem verbleibenden Kommanditisten fortgeführt. Den Erben des verstorbenen Kommanditisten steht ein Abfindungsguthaben nach Nr.13 des Gesellschaftsvertrages zu.

12.4. Bei Auflösung der Komplementär-GmbH können die Kommanditisten eine neue Komplementärin aufnehmen. Die Kommanditisten können auch bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung der Komplementärin einnimmt.

## **13. Auseinandersetzung, Abfindung und Verbindlichkeiten**

13.1. Bei jedem Ausscheiden eines Kommanditisten ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Hierin müssen alle Aktiva und Passiva mit dem jeweiligen Zeitwert aufgenommen werden. Nicht berücksichtigt wird ein etwaig bestehender immaterieller Geschäftswert.

13.2. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig. Die Zahlung ist jährlich jeweils zum 31.12 in \_\_\_\_\_ Raten zu zahlen.

13.3. Die übrigen Gesellschafter stellen den ausscheidenden Gesellschafter im Innenverhältnis von den Verbindlichkeiten frei, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens (auch dem Grunde nach) bestehenden.

13.4. Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz, dass der ausscheidende Gesellschafter ein Negativkapitalkonto hat, müssen er oder seine Erben die Differenz binnen \_\_\_\_\_ Wochen/ Monaten ausgleichen.

**14. Güterrecht**

Jeder Kommanditist trifft mit seinem Ehepartner eine güterrechtliche Vereinbarung dahingehend, dass sichergestellt ist, dass sein Gesellschaftsanteil bei Beendigung der Ehe von etwaigen Ausgleichsansprüchen des Ehepartners ausgenommen wird.

**15. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Komplementärin

\_\_\_\_\_  
Kommanditist 1

\_\_\_\_\_  
Kommanditist 2

### Haftungsausschluss

Alle Formulare und Muster müssen zwingend auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der jeweiligen Unterlagen, kann keinerlei Haftung dafür übernommen werden, dass die jeweilige Vorlage für den von Ihnen angedachten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen bei Fehlern, sollten Sie im Zweifel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Verantwortliche für den Inhalt ist:

Rechtsanwältin Anna Rehfeldt, LL.M.

Pettenkoferstr. 14 b

10247 Berlin

Tel 030 311 79 106

mobil 0172 574 2012

mail@ra-rehfeldt.de

### Hinweise

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Die GmbH & Co. KG ist eine Mischform aus juristischer Person und Personengesellschaft. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass der persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft (KG) keine natürliche Person, sondern eine GmbH ist. Nur die GmbH (nicht deren Gesellschafter persönlich) haftet grundsätzlich mit ihrem Vermögen. Üblicherweise werden der/ die Gesellschafter der GmbH Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Gesellschafter der GmbH haften jedoch grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH und da die Haftung der Kommanditisten auf die übernommene Hafteinlage beschränkt ist, haftet im Ergebnis bei einer GmbH & Co. KG keine natürliche Person unbeschränkt.
3. Für die praktische Umsetzung ist zwingend zu beachten, dass bei der GmbH & Co. KG zwei jeweils getrennt steuerpflichtige Unternehmen bestehen. Beide Gesellschaften (GmbH und GmbH & Co. KG) müssen gesondert Bücher führen.
4. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Willensbildung sollten die Beteiligungsverhältnisse in beiden Gesellschaften identisch sein.
5. Der Vertrag der GmbH & Co. KG bedarf, anders als die Satzung einer GmbH, keiner notariellen Beurkundung. Der Vertrag ist formfrei möglich, sollte aber zu Nachweiszwecken und aus Rechtssicherheit schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ein Grundstück in die Gesellschaft eingebracht werden soll. In diesem Fall ist auch bei der GmbH & Co. KG ein notarieller Vertrag erforderlich.
6. Aus rechtlicher Sicht wird die GmbH & Co. KG als sogenannte „juristische Person“ behandelt. Infolgedessen setzt die Eintragung der GmbH & Co. KG in die Handwerksrolle die Beschäftigung eines entsprechend qualifizierten Meisters/ Betriebsleiters voraus, wobei der Meister/ Betriebsleiter weder Geschäftsführer noch Gesellschafter sein muss.
7. Die GmbH & Co. KG muss in das Handelsregister in den Teil A (Personalgesellschaften) eingetragen werden. Zuständig ist das am Sitz des Unternehmens berufene Amtsgericht.
8. Die Anmeldung muss von allen Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.
9. Geschäftsbriefe müssen die Rechtsform GmbH & Co. KG, den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht sowie die Registernummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, enthalten.
10. Die Vorlage ist eine beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe und ist auf den Regelfall zugeschnitten. Individuelle betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls können Abweichungen erfordern.
11. Die kursiven Textbausteine stellen lediglich Anmerkungen und Erläuterungen dar, die vor der endgültigen Ausfertigung angepasst bzw. entfernt werden müssen.
12. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
13. Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.
14. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.
15. Für Kritik, weitere Anregungen und Verbesserungen sind wir dankbar.

Stand März 2024